

FAHRZEUG-KASKO

BESONDERE BEDINGUNG KA112

EURO-TEILKASKO FÜR GEBRAUCHTWAGEN

1. Umfang der Versicherung

Versichert sind das Fahrzeug und seine Teile, die im versperren Fahrzeug verwahrt oder an ihm befestigt sind, gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust im nachstehend angeführten Umfang.

1.1. Erweiterung des Versicherungsumfanges

In teilweiser Abänderung des Artikel 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Fahrzeug-Elementarkaskoversicherung (EKB) erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die in folgenden Gruppen zusammengefaßten Schadenfälle:

1.1.1 Brand oder Explosion sowie Kurzschlüsse und das Verschmoren von Kabeln.

1.1.2 Diebstahl, Unterschlagung, Raub oder unbefugter Gebrauch durch betriebsfremde Personen.

1.1.3 Dachlawinen (das sind Schneemassen, die von Gebäuden auf das Fahrzeug stürzen) sowie durch von Gebäuden herabfallende Eisgebilde.

1.1.4 Unmittelbare Einwirkung von Blitzschlag, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben, Lawinen, Schneedruck, Hagel, Hochwasser, Überschwemmungen und Sturm (wetterbedingte Luftbewegungen von mehr als 60 km/h).

Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, daß durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden.

1.1.5 Berührung des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Haarwild, Federwild oder Haustieren auf Straßen mit öffentlichem Verkehr sowie Schäden durch unmittelbare Einwirkung von Tierbissen an Schläuchen, Kabeln, Verkleidungs- und Dämmmaterialien.

1.1.6 Berührung des haltenden oder geparkten Fahrzeuges durch ein unbekanntes Fahrzeug (Parkschadenversicherung).

2. Selbstbehalt

Selbstbehalt pro Schadenfall:
5 %, mindestens S 6.000,--.

Sonderregelung zu 1.1.2:

Bei Diebstahl im Ausland beträgt der Selbstbehalt 10 % des Schadens, mindestens S 6.000,--. Der Abzug dieses Selbstbehaltes findet bei Diebstahl in den Staaten der EU, sowie in der Schweiz und in Norwegen nicht statt.

3. Obliegenheiten

In teilweiser Ergänzung des Artikel 5.2.2. der Allgemeinen Bedingungen für die Fahrzeug-Elementarkaskoversicherung (EKB) wird als Obliegenheit im Sinne des § 6 Abs. 3 VersVG bestimmt, daß ein Schaden, der gemäß Pkt. 1.1.1, Pkt. 1.1.2, Pkt. 1.1.5 - ausgenommen Tierbisse, bzw. Pkt. 1.1.6 entsteht, vom Versicherungsnehmer oder Lenker unverzüglich bei der nächsten Polizei- oder Gendarmeriedienststelle anzuzeigen ist.

Die Verletzung dieser Obliegenheit hat den Verlust des Rechtes auf Leistung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 VersVG zur Folge.